

Fernmeldegesetz (FMG)

Änderung vom ... [Vorentwurf vom 11.12.2015]

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Fernmeldegesetz vom 30. April 1997² wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 92 der Bundesverfassung³,

Ersatz von Ausdrücken

¹ *Im ganzen Erlass werden «Departement» durch «UVEK», «Kommission» durch «ComCom» und «Bundesamt» durch «BAKOM» ersetzt.*

² *In den Artikeln 31 Sachüberschrift, 32, 32a, 33 Absätze 1 und 3 sowie 34 Absatz 1^{bis} wird «Inverkehrbringen» durch «Bereitstellen auf dem Markt» ersetzt.*

³ *In Artikel 31 Absatz 4 wird «in Verkehr bringt» durch «auf dem Markt bereitstellt» ersetzt.*

Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e

² Es soll insbesondere:

- d. die Benutzerinnen und Benutzer von Fernmeldediensten vor unlauterer Werbung und vor Missbrauch durch Mehrwertdienste schützen;
- e. Kinder und Jugendliche vor den Gefahren der Fernmeldedienste schützen.

Art. 3 Bst. c^{bis}, c^{ter}, d^{bis}, d^{ter}, e, e^{bis}, e^{quater}, f und g

In diesem Gesetz bedeuten:

^{c^{bis}}. *öffentlicher Telefondienst*: Fernmeldedienst zur Sprachübertragung in Echtzeit mittels eines oder mehrerer Adressierungselemente, die in einem nationalen oder internationalen Nummerierungsplan dafür vorgesehen sind;

1 BBl ...
2 SR 784.10
3 SR 101

^{cter.} *Mehrwertdienst*: Dienstleistung, die über einen Fernmeldedienst erbracht und den Kundinnen und Kunden von ihrer Anbieterin von Fernmeldediensten zusätzlich zu Fernmeldediensten in Rechnung gestellt wird;

^{dbis_ebis.} *Aufgehoben*

- f. *Adressierungselemente*: Abfolge von Ziffern, Buchstaben oder Zeichen oder weitere Informationen zur Identifikation von Personen, Computerprozessen, Maschinen, Geräten oder Fernmeldeanlagen, die an einem fernmeldetechnischen Kommunikationsvorgang beteiligt sind;
- g. *Verzeichnisdaten*: Angaben, die eine Kundin oder einen Kunden in Bezug auf ein individuell zugewiesenes Adressierungselement identifizieren oder kennzeichnen und die für die Veröffentlichung eines Verzeichnisses bestimmt sind;

Art. 4 Registrierung von Anbieterinnen von Fernmeldediensten

¹ Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) registriert die Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die eine der folgenden für die Erbringung von Fernmeldediensten bestimmten Ressourcen nutzen:

- a. Funkfrequenzen, deren Nutzung eine Konzession voraussetzt;
- b. Adressierungselemente, die auf nationaler Ebene verwaltet werden.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Registrierung und der regelmässigen Aktualisierung des Registers.

³ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen das BAKOM darüber informieren, wenn sie das Nutzungsrecht an den Ressourcen nach Absatz 1 an andere Anbieterinnen weitergeben.

Art. 5 Unternehmen ausländischen Rechts

Soweit keine internationalen Verpflichtungen entgegenstehen, kann die zuständige Behörde nach ausländischem Recht organisierten Unternehmen die Nutzung von Funkfrequenzen oder Adressierungselementen nach Artikel 4 Absatz 1 untersagen, wenn kein Gegenrecht gewährt wird.

Art. 6 und 11–11b

Aufgehoben

Art. 12 Abs. 1

¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten dürfen ihre Dienste bündeln, sofern sie diese Dienste auch einzeln anbieten.

Art. 12a Informationen über die Fernmeldedienste

¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen gewährleisten, dass ihre Preise für die Kundinnen und Kunden transparent sind.

² Behandeln sie Informationen bei der Übertragung technisch oder wirtschaftlich unterschiedlich, so müssen sie öffentlich darüber informieren.

³ Sie informieren öffentlich über die Qualität der von ihnen angebotenen Fernmelde-dienste.

⁴ Der Bundesrat regelt, welche Informationen die Anbieterinnen veröffentlichen müssen.

⁵ Das BAKOM kann über die verschiedenen Fernmeldedienste der verschiedenen Anbieterinnen öffentlich informieren.

Art. 12a^{bis} Internationales Roaming

¹ Der Bundesrat kann im Bereich des internationalen Roamings Regelungen zur Vermeidung unverhältnismässig hoher Endkundertarife erlassen und Massnahmen zur Förderung des Wettbewerbs treffen. Er kann insbesondere

- a. Vorschriften zu den Abrechnungsmodalitäten erlassen;
- b. die Anbieterinnen von Fernmeldediensten verpflichten, ihren Endkundinnen und Endkunden im Ausland die Nutzung von Roamingdienstleistungen von Drittanbieterinnen zu ermöglichen;
- c. basierend auf internationalen Vereinbarungen Preisobergrenzen festlegen.

² Das BAKOM führt Marktbeobachtungen durch und analysiert die technischen und preislichen Entwicklungen. Es stützt sich dabei insbesondere auf die nach Artikel 59 Absatz 1 bei den Anbieterinnen erhobenen Auskünfte.

Art. 12b Mehrwertdienste

Der Bundesrat regelt die Mehrwertdienste, um deren Missbrauch zu verhindern. Insbesondere:

- a. legt er Preisobergrenzen fest;
- b. erlässt er Vorschriften über die Erkennbarkeit als Mehrwertdienst;
- c. beziffert er Schwellenbeträge, ab denen eine Gebühr nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Benutzerinnen und Benutzer erhoben werden darf;
- d. schreibt er, unter Beachtung internationaler Verpflichtungen, vor, dass Anbieterinnen von Mehrwertdiensten ihren Sitz oder eine Niederlassung in der Schweiz haben müssen.

Art. 12b^{bis} Gründe für eine Anschlussperre

Bestreiten Kundinnen oder Kunden eine Rechnung ihrer Anbieterin von Fernmelde-diensten für andere Leistungen als Fernmeldedienste, so darf die Anbieterin aus diesem Grund weder den Zugang zu den Fernmeldediensten sperren noch den Ver-trag vor der Beilegung der Streitigkeit kündigen.

Art. 12d Verzeichnisse

¹ Den Kundinnen und Kunden steht es frei, sich in die Verzeichnisse von Fernmeldediensten eintragen zu lassen. Sie können im Rahmen der in Absatz 2 vorgesehenen Grenzen entscheiden, welche der sie betreffenden Verzeichnisdaten veröffentlicht werden dürfen.

² Der Bundesrat kann bestimmen, aus welchen Daten ein Verzeichniseintrag mindestens bestehen muss. Er kann die Einzelheiten der Veröffentlichung und die Nutzung der Daten regeln.

Art. 13a Abs. 1 erster Satz

¹ Die Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom) und das BAKOM können Personendaten, einschliesslich Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen sowie Persönlichkeitsprofile, bearbeiten, sofern dies für die Erfüllung der ihnen durch die Fernmeldegesetzgebung auferlegten Aufgaben unerlässlich ist. ...

*Gliederungstitel nach Art. 13b***1a. Abschnitt: Verpflichtungen marktbeherrschender Anbieterinnen von Fernmeldediensten***Art. 13c* Gegenstand und Zweck

Dieser Abschnitt regelt die Verpflichtungen, die die ComCom einer marktbeherrschenden Anbieterin von Fernmeldediensten auf Vorleistungsstufe auferlegt. Diese Verpflichtungen müssen geeignet sein, wirksamen Wettbewerb beim Erbringen von Fernmeldediensten zu erzielen.

Art. 13d Inhalt der Verpflichtungen

¹ Die Verpflichtungen können darin bestehen, anderen Fernmeldediensteanbieterinnen eine oder mehrere der folgenden Leistungen auf nicht diskriminierende Weise zu erbringen:

- a. Bereitstellung des Zugangs zum Teilnehmeranschluss zur Nutzung des gesamten Frequenzspektrums der Doppelader-Metallleitung (vollständig entbündelter Zugang zum Teilnehmeranschluss);
- b. Herstellung des Zugangs durch die Verbindung der Anlagen und Dienste der beteiligten Anbieterinnen, damit ein fernmeldetechnisches und logisches Zusammenwirken der verbundenen Teile und Dienste sowie der Zugang zu Diensten Dritter ermöglicht wird (Interkonnektion);
- c. Bereitstellung von transparenten Übertragungskapazitäten über Punkt-zu-Punkt-Verbindungen (Mietleitungen);
- d. Zugang zu den Kabelkanalisationen, sofern diese über die nötige Kapazität verfügen.

² Die Angebotspflichten nach Absatz 1 können verbunden werden:

- a. mit der Anordnung, dass die Preise sich:
 1. auf markt- oder branchenübliche Vergleichswerte stützen,
 2. an den Kosten orientieren;
- b. mit weitergehenden Nichtdiskriminierungsverpflichtungen, damit die anderen Fernmeldedienstanbieterinnen:
 1. wirtschaftlich die Möglichkeit haben, gleichwertige konkurrierende Angebote auf dem Endkundenmarkt anzubieten,
 2. nicht schlechter gestellt werden als Geschäftseinheiten, Tochterfirmen oder andere Partnerinnen der marktbeherrschenden Anbieterin.

³ Anstelle der Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 oder zusätzlich dazu kann eine marktbeherrschende Anbieterin verpflichtet werden, anderen Anbieterinnen oder der ComCom folgende Informationen zu liefern:

- a. Informationen über die Angebotspflichten nach Absatz 1;
- b. Informationen über die Nichtdiskriminierungsverpflichtungen nach Absatz 2 Buchstabe b;
- c. Kennzahlen zum Vorleistungsgeschäft sowie Rechnungslegungs- und Finanzinformationen für die Festsetzung und Überprüfung von Preisvorschriften;
- d. Statistiken zu Entwicklungen im regulierten Geschäft.

Art. 13e Bezeichnung der Marktbereiche

Der Bundesrat bezeichnet die Bereiche des Fernmeldemarkts, in denen die Auferlegung von Verpflichtungen in Frage kommt.

Art. 13f Erstmalige Voruntersuchung von Amtes wegen

¹ Hat der Bundesrat einen Marktbereich erstmals bezeichnet, so untersucht die ComCom diesen einmalig. Sie legt dabei die in diesem Bereich des Fernmeldemarkts relevanten Märkte fest und befindet nach Konsultation der Wettbewerbskommission über das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung.

² Sie gibt ihren Befund im Bundesblatt bekannt.

³ Der Befund ist nicht mit Beschwerde anfechtbar.

Art. 13g Eröffnung eines Verfahrens über die Auferlegung von Verpflichtungen

¹ Betrachtet die ComCom aufgrund der Voruntersuchung keine Anbieterin als marktbeherrschend, so kann jede Anbieterin innerhalb von 30 Tagen ab Publikation bei der ComCom ein Gesuch um Einleitung eines Verfahrens über die Auferlegung von Verpflichtungen gegenüber einer anderen Anbieterin stellen.

² Betrachtet sie aufgrund der Voruntersuchung eine oder mehrere Anbieterinnen als marktbeherrschend, so eröffnet sie gegenüber den betreffenden Anbieterinnen ein Verfahren. Andere Anbieterinnen können der ComCom innerhalb von 30 Tagen ab Publikation schriftlich mitteilen, dass sie im Verfahren Parteirechte ausüben wollen.

Art. 13h Abschluss des Verfahrens über die Auferlegung von Verpflichtungen

¹ Ergibt das Verfahren, dass eine Anbieterin eine marktbeherrschende Stellung innehat, so auferlegt ihr die ComCom die geeigneten Verpflichtungen aus dem Katalog nach Artikel 13d.

² Sie gibt den Abschluss des Verfahrens im Bundesblatt bekannt.

Art. 13i Verfahren bei Änderung der Verhältnisse

¹ Haben sich die Verhältnisse seit dem Abschluss der letzten Voruntersuchung oder des letzten Verfahrens wesentlich geändert, so kann eine Anbieterin der ComCom beantragen, Verpflichtungen anzuordnen, abzuändern oder aufzuheben.

² Die ComCom gibt das Gesuch durch amtliche Publikation bekannt.

³ Andere Anbieterinnen können der ComCom innerhalb von 30 Tagen ab Publikation mitteilen, dass sie im Verfahren Parteirechte ausüben wollen.

⁴ Ist die Frage der Marktbeherrschung zu beurteilen, so konsultiert die ComCom die Wettbewerbskommission.

⁵ Das Verfahren wird nach Artikel 13h abgeschlossen.

Art. 13j Verfahren über die Umsetzung auferlegter Verpflichtungen

¹ Auf Gesuch einer Anbieterin entscheidet die ComCom, ob die marktbeherrschende Anbieterin die ihr auferlegten Verpflichtungen rechtmässig umgesetzt hat. Ist dies nicht der Fall, so legt sie die Preise und die weiteren Konditionen fest.

² Das Gesuch kann innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung oder Unterbreitung eines Angebots zur Umsetzung auferlegter Verpflichtungen gestellt werden.

³ Die ComCom kann die Preise und weiteren Konditionen von Amtes wegen festlegen, wenn eine von ihr auferlegte Verpflichtung nicht oder offensichtlich nicht rechtmässig umgesetzt wurde.

Art. 13k Drittwirkung von Entscheiden der ComCom

Entscheide der ComCom nach diesem Abschnitt haben Rechtswirkung für alle Fernmeldediensteanbieterinnen.

Art. 13l Streitigkeiten aus Vereinbarungen und aus Verfügungen betreffend Preise und weitere Konditionen

Streitigkeiten aus Vereinbarungen zwischen Anbieterinnen und aus Verfügungen der ComCom über die Preise und weiteren Konditionen werden durch die Zivilgerichte beurteilt.

Art. 16 Abs. 2

² Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten. Er kann besondere Bestimmungen für Anschlüsse ausserhalb des Siedlungsgebietes vorsehen. Er kann diese Aufgaben dem Eidgenössischen Departement für Verkehr, Kommunikation und Energie (UVEK) übertragen.

Art. 19a Übertragung und Änderung der Konzession

¹ Die Konzession kann nur mit der Genehmigung der ComCom ganz oder teilweise einem Dritten übertragen werden.

² Für die Änderung der Konzession gilt Artikel 24e.

Art. 20 Notrufdienst

¹ Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen einen Dienst anbieten, der es den Benutzerinnen und Benutzern ermöglicht, bei Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Eigentum die zuständige Alarmzentrale zu erreichen (Notrufdienst).

² Sie müssen die Leitweglenkung und die Standortidentifikation der Notrufe sicherstellen. Der Bundesrat kann, in Abwägung der Interessen der Bevölkerung und der Anbieterinnen sowie unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung und der internationalen Harmonisierung, Ausnahmen festlegen und die Nutzung von Ortungsfunktionen von Endgeräten auch ohne explizite Zustimmung der Benutzerin oder des Benutzers vorsehen.

³ Der Bundesrat kann die Pflicht zur Erbringung des Notrufdienstes auf weitere Fernmeldedienste ausdehnen, die öffentlich zugänglich sind und einer verbreiteten Nachfrage entsprechen.

Art. 21 Erhebung und Bereitstellung von Verzeichnisdaten

¹ Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes erheben und aktualisieren die Verzeichnisdaten ihrer Kundinnen und Kunden. Dabei gilt Folgendes:

- a. Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes sind nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Daten zu überprüfen.
- b. Sie müssen aber sicherstellen, dass die Daten den Angaben der Kundinnen und Kunden entsprechen.
- c. Sie können es ablehnen, einen Eintrag in das Verzeichnis aufzunehmen, der offensichtlich unrichtig ist oder einem rechtswidrigen Zweck dient; sie können einen solchen Eintrag aus dem Verzeichnis entfernen.

² Sie ermöglichen den Anbieterinnen von Diensten, die auf den Verzeichnisdaten basieren, den Zugang zu sämtlichen Verzeichnisdaten ihrer Kundinnen und Kunden; sie machen ihnen die Daten elektronisch zugänglich.

³ Der Zugang ist nach internationalen technischen Normen und auf transparente und nicht diskriminierende Weise zu Preisen zu gewähren, die sich an den Kosten für das Bereitstellen der Verzeichnisdaten orientieren.

⁴ Wer Verzeichnisdaten erhalten hat, muss deren Integrität wahren; er oder sie darf ihren Inhalt nicht ohne die Zustimmung der für die Erhebung zuständigen Anbieterin verändern. Die Verzeichnisdaten müssen gemäss den von den Anbieterinnen von Fernmeldediensten übermittelten Änderungen aktualisiert oder gelöscht werden. Der Bundesrat kann Vorschriften über die Bearbeitung von Verzeichnisdaten erlassen.

⁵ Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes können zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Beauftragte beiziehen.

⁶ Der Bundesrat kann die Anwendung der Vorschriften dieses Artikels auf andere Fernmeldedienste ausdehnen.

Art. 21a Streitigkeiten über den Zugang zu den Verzeichnisdaten

¹ Können sich die Parteien über den Zugang zu Verzeichnisdaten des öffentlichen Telefondienstes nicht einigen, so legt die ComCom auf Gesuch einer der Parteien die Bedingungen für diesen Zugang fest. Sie kann einstweiligen Rechtsschutz gewähren.

² Streitigkeiten aus Vereinbarungen und aus Verfügungen über den Zugang zu den Verzeichnisdaten werden durch die Zivilgerichte beurteilt.

Art. 21b

Bisheriger Art. 21a

Art. 21b Abs. 1 und 3 zweiter Satz

¹ Anbieterinnen von öffentlichem Telefondienst müssen die Kommunikationsfähigkeit zwischen allen Benutzerinnen und Benutzern dieses Dienstes sicherstellen (Interoperabilität).

³ ... Für Streitigkeiten über die Bedingungen der Interkonnektion gilt Artikel 21a sinngemäss. ...

Art. 22 Nutzung des Funkfrequenzspektrums

¹ Das Funkfrequenzspektrum darf unter Einhaltung der geltenden Vorschriften genutzt werden.

² Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Nutzung bestimmter Frequenzen nur zulässig ist:

- a. mit einer Konzession des BAKOM oder der ComCom in den Fällen von Artikel 22a;
- b. nach einer Meldung an das BAKOM;
- c. mit einem Fähigkeitszeugnis.

³ Einschränkungen nach Absatz 2 sieht er nur vor:

- a. zur Vermeidung funktechnischer Störungen;
- b. zur Gewährleistung der technischen Qualität von Fernmeldediensten und anderen Funkanwendungen;
- c. zur Sicherstellung der effizienten Nutzung des Funkfrequenzspektrums.

⁴ Für Frequenzen, die der Armee zugewiesen sind und durch die Verwaltungseinheiten des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport genutzt werden, sieht er keine Einschränkung nach Absatz 2 vor.

⁵ Er legt die Nutzungsvorschriften sowie die Voraussetzungen für die Erteilung der Fähigkeitszeugnisse fest.

Art. 22a Funkkonzessionen für die Erbringung von Fernmeldediensten

¹ Die ComCom erteilt die Konzessionen für die Nutzung des Funkfrequenzspektrums, das zur Erbringung von Fernmeldediensten dient.

² Stehen voraussichtlich nicht genügend Frequenzen zur Verfügung, so führt die ComCom in der Regel eine öffentliche Ausschreibung durch.

³ Die ComCom kann die Erteilung von Funkkonzessionen, für die keine Knappheit nach Absatz 2 besteht oder droht, im Einzelfall oder generell für ganze Bänder an das BAKOM delegieren.

⁴ Der Bundesrat regelt die Grundsätze für die Erteilung von Funkkonzessionen, die ganz oder teilweise für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen bestimmt sind.

Art. 23 Abs. 1 Bst. a sowie Abs. 3 und 4

¹ Wer eine Funkkonzession erwerben will, muss:

- a. über die notwendigen technischen Fähigkeiten und, wo für die Nutzung der entsprechenden Frequenzen vorgeschrieben (Art. 22 Abs. 2 Bst. c), über ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis verfügen;

³ Eine Funkkonzession wird erteilt, wenn gestützt auf den nationalen Frequenzzuweisungsplan genügend Frequenzen zur Verfügung stehen.

⁴ Die Erteilung einer Funkkonzession darf wirksamen Wettbewerb weder beseitigen noch erheblich beeinträchtigen, es sei denn, Gründe der wirtschaftlichen Effizienz rechtfertigen eine Ausnahme. Ist die Frage der Beseitigung oder erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs zu klären, so konsultiert die Konzessionsbehörde die Wettbewerbskommission.

Art. 24 Konzessionsverfahren

¹ Der Bundesrat regelt das Verfahren zur Erteilung der Funkkonzessionen. Es folgt den Grundsätzen der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz. Die von den Gesuchstellerinnen gemachten Angaben werden vertraulich behandelt.

² Der Bundesrat kann für das erstinstanzliche Verfahren betreffend die öffentliche Ausschreibung und für das Beschwerdeverfahren insbesondere zur Beurteilung der Eingaben und zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen von den folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁴ über das Verwaltungsverfahren (VwVG) abweichen:

- a. Feststellung des Sachverhaltes (Art. 12 VwVG);
- b. Mitwirkung der Parteien (Art. 13 VwVG);
- c. Akteneinsicht (Art. 26–28 VwVG);
- d. rechtliches Gehör (Art. 30 und 31 VwVG);
- e. Eröffnung und Begründung von Verfügungen (Art. 34 und 35 VwVG).

³ Zwischenverfügungen im Verfahren betreffend die öffentliche Ausschreibung sind nicht selbstständig durch Beschwerde anfechtbar.

Art. 24a

Aufgehoben

Art. 24d Übertragung der Konzession und Netzkooperationen

¹ Konzessionen sind ganz oder teilweise übertragbar.

² Übertragungen sind nur mit vorgängiger Zustimmung der Konzessionsbehörde zulässig. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn:

- a. die Konzessionsvoraussetzungen nach Artikel 23 nicht eingehalten werden;
- b. eine störungsfreie und effiziente Frequenznutzung nicht gewährleistet ist.

³ Die Konzessionsbehörde kann für einzelne Frequenzbereiche Ausnahmen vom Zustimmungsvorbehalt vorsehen, wenn voraussichtlich eine störungsfreie und effiziente Frequenznutzung weiterhin gewährleistet ist und der wirksame Wettbewerb weder beseitigt noch erheblich beeinträchtigt wird. Übertragungen, die keiner Zustimmung bedürfen, müssen der Konzessionsbehörde vorgängig gemeldet werden.

⁴ Wurde die Konzession von der ComCom erteilt, so ist Absatz 2 sinngemäss auf den wirtschaftlichen Übergang der Konzession anwendbar. Ein wirtschaftlicher Übergang liegt vor, wenn ein Unternehmen nach den kartellrechtlichen Bestimmungen die Kontrolle über die Konzessionärin erlangt hat.

⁵ Die gemeinsame Nutzung von Bestandteilen des Funknetzes durch von der ComCom Konzessionierte muss der ComCom vorgängig gemeldet werden. Eine gemeinsame Frequenznutzung bedarf der Zustimmung nach Absatz 2.

Art. 25 Abs. 1^{bis} und 3

^{1bis} Es erlässt den nationalen Frequenzzuweisungsplan. Dabei trägt es in adäquater Weise den Frequenzbedürfnissen Rechnung, die sich aus der Aufgabenerfüllung im

⁴ SR 172.021

Bereich der öffentlichen Sicherheit ergeben; dazu arbeitet es mit der Führungsunterstützungsbasis der Armee zusammen.

³ Er kann der Armee bei einem Truppenaufgebot für die Dauer des Einsatzes zusätzliche freie oder bereits konzessionierte Frequenzen zuweisen.

Art. 28 Verwaltung von Adressierungselementen

¹ Das BAKOM verwaltet die Adressierungselemente, deren Verwaltung auf nationaler Ebene zu erfolgen hat. Es ergreift die geeigneten Massnahmen zur Gewährleistung einer genügenden Anzahl von Adressierungselementen; dabei berücksichtigt es die technische Entwicklung und die internationale Harmonisierung.

² Der Bundesrat bestimmt die Adressierungselemente, die vom BAKOM verwaltet werden müssen.

³ Er kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Inhaberinnen und Inhabern von Adressierungselementen und Dritten ein zwingendes alternatives Verfahren vorschreiben. In diesem Fall regelt er das Verfahren, seine Folgen und seine Auswirkungen auf das zivilrechtliche Verfahren, insbesondere den Stillstand der Verjährung und die Beweislast. Vorbehalten sind Zivilklagen der Inhaber von Adressierungselementen und Dritter.

⁴ Niemand hat Anspruch auf ein besonderes Adressierungselement. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

⁵ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten stellen Nummernportabilität sicher.

⁶ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Verwaltung von Adressierungselementen, insbesondere:

- a. zu den Zuteilungskriterien und Nutzungsbestimmungen für Adressierungselemente sowie zum Erlass der Nummerierungspläne;
- b. zu den Voraussetzungen und Folgen der Zuteilung, der Nutzung sowie des Widerrufs der Zuteilung von Adressierungselementen;
- c. zu den Bedingungen und Verfahren für die Übertragung der Verwaltung von Adressierungselementen an Dritte, deren Beendigung sowie zur Aufsicht darüber;
- d. zur Untertzuteilung von Adressierungselementen;
- e. zur Nummernportabilität.

Art. 28a Übertragung an Dritte

¹ Das BAKOM kann in besonderen Fällen die Verwaltung bestimmter Adressierungselemente Dritten übertragen.

² Es bestimmt die Dritten aufgrund eines Ausschreibungsverfahrens oder direkt, wenn wichtige Gründe vorliegen. Führt die Ausschreibung zu keinen geeigneten Bewerbungen oder kann die Beauftragte ihre Tätigkeit nicht mehr bestimmungsgemäss ausüben, so kann das BAKOM Dritte verpflichten, die Aufgabe wahrzunehmen.

men. Diese können für ihre Tätigkeit Preise verlangen, die die relevanten Kosten decken und die Erzielung eines angemessenen Gewinns erlauben.

³ Der Bundesrat kann für das erstinstanzliche Verfahren betreffend die öffentliche Ausschreibung und für das Beschwerdeverfahren insbesondere zur Beurteilung der Eingaben und zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen von den folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁵ über das Verwaltungsverfahren (VwVG) abweichen:

- a. Feststellung des Sachverhaltes (Art. 12 VwVG);
- b. Mitwirkung der Parteien (Art. 13 VwVG);
- c. Akteneinsicht (Art. 26-28 VwVG);
- d. rechtliches Gehör (Art. 30 und 31 VwVG);
- e. Eröffnung und Begründung von Verfügungen (Art. 34 und 35 VwVG).

⁴ Zwischenverfügungen im Verfahren betreffend die öffentliche Ausschreibung sind nicht selbstständig durch Beschwerde anfechtbar.

Art. 28b Internet-Domains

¹ Dieses Gesetz gilt für die folgenden Internet-Domains der ersten Ebene:

- a. die länderspezifische Domain (country code Top Level Domain, ccTLD) «.ch» und ihre Umsetzung in andere Alphabete oder grafische Systeme, deren Verwaltung in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt;
- b. die generischen Domains (generic Top Level Domain, gTLD), deren Verwaltung in den Zuständigkeitsbereich der schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften fällt;
- c. die generischen Domains, für deren Verwaltung Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz zuständig sind;
- d. die generischen Domains, die angesichts ihrer Bezeichnung von besonderer nationaler, kultureller, geografischer oder religiöser Bedeutung für die Schweiz sind.

² Das BAKOM nimmt alle Aufgaben im Zusammenhang mit den Domains wahr, deren Verwaltung in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt. Es kann sie gemäss Artikel 28a Dritten übertragen.

³ Es kann gewerbliche Dienstleistungen gegenüber Dritten erbringen, soweit dies für die Verwaltung von Domain-Namen nötig ist und die Voraussetzungen nach Artikel 41a Absätze 2 und 3 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Oktober 2005⁶ erfüllt sind.

⁴ Die Verwaltung der Domains und der ihnen untergeordneten Domain-Namen erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:

⁵ SR 172.021

⁶ SR 611.0

- a. Sie gewährleistet die Sicherheit und die Verfügbarkeit der Infrastruktur und der für das Funktionieren des Domain-Namen-Systems erforderlichen Dienstleistungen.
- b. Sie erfolgt auf transparente und nichtdiskriminierende Weise, wenn sie in den Zuständigkeitsbereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften fällt;
- c. Sie schützt die Halterinnen und Halter sowie die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller von Domain-Namen vor der missbräuchlichen Nutzung ihrer Personendaten.

⁵ Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Verwaltung von Domains und der ihnen untergeordneten Domain-Namen; dabei berücksichtigt er die internationalen Regeln. Er kann insbesondere:

- a. die Bedingungen für die Zuteilung, die Nutzung, die Sperrung, die Übertragung und den Widerruf von Domain-Namen festlegen, die den in die Kompetenz des Bundes fallenden Domains untergeordnet sind;
- b. die Bearbeitung von Personendaten aus der Verwaltung von Domains regeln, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen, einschliesslich der Veröffentlichung einer Datenbank, die jeder Person den Zugang zu Angaben über die Halterinnen und Halter von Domain-Namen gewährleistet;
- c. Massnahmen vorsehen, um eine widerrechtliche Nutzung von Domain-Namen oder eine Nutzung von Domain-Namen, die gegen die öffentliche Ordnung verstösst, zu verhindern, und die Zusammenarbeit mit den spezialisierten privaten oder öffentlichen Stellen in diesem Bereich regeln;
- d. die institutionelle, funktionelle und operationelle Organisation jeder Domain, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt, festlegen;
- e. Regeln vorsehen, die bei der Verwaltung von Domains angewendet werden, für die andere öffentlich-rechtliche Körperschaften als der Bund oder in der Schweiz ansässige Privatpersonen zuständig sind;
- f. Regeln für generische Domains von besonderer nationaler, kultureller, geografischer oder religiöser Bedeutung vorsehen, sofern dies für die Wahrung der Interessen der Schweiz notwendig ist.

Art. 30 Entschädigungsausschluss

Änderungen der Nummerierungspläne oder der Vorschriften über die Verwaltung der Adressierungselemente durch die Behörden begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 5. Kapitels

Art. 30a Datenbearbeitung und Amtshilfe

Die Artikel 13a und 13b über die Datenbearbeitung und die Amtshilfe sind anwendbar.

Art. 31 Abs. 1 und 2 Einleitungssatz und Bst. b

¹ Der Bundesrat kann technische Vorschriften über das Importieren, das Anbieten, das Bereitstellen auf dem Markt und die Inbetriebnahme von Fernmeldeanlagen festlegen, insbesondere hinsichtlich grundlegender fernmeldetechnischer Anforderungen sowie der Konformitätsbewertung, Konformitätsbescheinigung, Konformitätserklärung, Kennzeichnung, Anmeldung und Nachweispflicht (Art. 3 des BG vom 6. Okt. 1995⁷ über die technischen Handelshemmnisse).

² Hat der Bundesrat die grundlegenden fernmeldetechnischen Anforderungen nach Absatz 1 festgelegt, so konkretisiert das BAKOM diese Anforderungen in der Regel, indem es:

- b. technische Normen oder Vorschriften, internationale Richtlinien oder Verordnungen oder andere Festlegungen für verbindlich erklärt.

Art. 33 Abs. 4-6

⁴ Es kann die Informationen über Massnahmen nach Absatz 3 veröffentlichen und sie im Abrufverfahren zugänglich machen, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

⁵ Über laufende administrative oder strafrechtliche Verfolgungen kann es nur bei einem überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesse Auskunft geben oder diese veröffentlichen und im Abrufverfahren zugänglich machen.

⁶ Es kann sich an internationalen Datenbanken zum Informationsaustausch zwischen Marktüberwachungsbehörden beteiligen. Es darf dort nur Daten erfassen, die es nach Artikel 13b an die ausländischen Behörden hätte übermitteln können.

Art. 34 Abs. 1, 1^{ter} und 2

¹ Stört eine Fernmeldeanlage oder eine elektrische Anlage den Fernmeldeverkehr oder den Rundfunk, so kann das BAKOM die Betreiberin verpflichten, die Fernmeldeanlage oder die elektrische Anlage auf eigene Kosten zu ändern oder den Betrieb einzustellen, auch wenn sie den Vorschriften über ihr Anbieten, ihr Bereitstellen auf dem Markt, ihre Inbetriebnahme, ihr Erstellen und ihr Betreiben entspricht.

^{1^{ter}} Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen Polizei- und Strafvollzugsbehörden sowie die Armee im Interesse der öffentlichen Sicherheit eine störende Fernmeldeanlage erstellen, in Betrieb nehmen oder betreiben können. Beeinträchtigen rechtmässige Störungen andere öffentliche Interessen oder Interessen Dritter übermässig, so wird Absatz 1 angewendet.

² Um den Ursprung von Störungen des Fernmeldeverkehrs und des Rundfunks zu bestimmen, hat das BAKOM Zutritt zu allen Fernmeldeanlagen und elektrischen Anlagen.

⁷ SR 946.51

Art. 35a Abs. 1 und 4

¹ Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer müssen, soweit zumutbar, nebst dem ausgewählten Anschluss weitere Anschlüsse bis in die Wohnung oder den Geschäftsraum dulden, wenn Anbieterinnen von Fernmeldediensten sie verlangen und die Kosten übernehmen.

⁴ Die Anbieterin von Fernmeldediensten oder der Vermieter kann unbenützte Anschlüsse versiegeln und die Versiegelung kontrollieren. Für die Versiegelung oder die Entsiegelung dürfen keine Kosten in Rechnung gestellt werden.

Art. 35b Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen

¹ Jede Anbieterin von Fernmeldediensten hat das Recht auf Erschliessung des Gebäudezugangspunkts und auf Mitbenutzung der für die fernmeldetechnische Übertragung geeigneten gebäudeinternen Anlagen, sofern dies technisch vertretbar ist und keine anderen wichtigen Gründe für eine Verweigerung vorliegen.

² Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer oder Anbieterinnen von Fernmeldediensten mit Nutzungsrechten haben die Mitbenutzung der gebäudeinternen Anlagen auf transparente und nichtdiskriminierende Weise zu gewähren. Anbieterinnen mit Nutzungsrechten, die eine Anlage finanziert haben, sind angemessen zu entschädigen. Den Anbieterinnen sind auf Anfrage die erforderlichen Informationen zu den gebäudeinternen Anlagen zur Verfügung zu stellen.

³ Für Streitigkeiten zwischen Anbieterinnen von Fernmeldediensten über die Bedingungen der Mitbenutzung gilt Artikel 21a sinngemäss.

Art. 36 Enteignungsrecht

¹ Liegt die Erstellung einer Fernmeldeanlage im öffentlichen Interesse, so erteilt das UVEK das Enteignungsrecht.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Enteignungsgesetz vom 20. Juni 1930⁸.

Art. 36a Mitbenutzung bestehender passiver Infrastruktur: Anspruch

¹ Eignen sich bestehende Anlage wie Kabelkanalisationen, Verteilerkästen, Mobilfunkmasten und andere Antennenanlagen als Grundlage für die Erstellung oder den Ausbau von Anlagen zur Erbringung von Fernmeldediensten, so müssen die Eigentümerinnen und Eigentümer die Mitbenutzung dieser Anlagen gestatten.

² Die Mitbenutzung ist auf transparente und nichtdiskriminierende Weise sowie zu angemessenen Preisen zu gestatten.

³ Sie muss nur gewährt werden, wenn:

- a. die bestehenden Anlagen über ausreichende Kapazitäten verfügen;
- b. sie wirtschaftlich zumutbar und technisch vertretbar ist; und
- c. keine anderen wichtigen Gründe für eine Verweigerung vorliegen.

Art. 36b Mitbenutzung bestehender passiver Infrastruktur: Informationen

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer müssen auf Anfrage den Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die um Mitbenutzung nachsuchen, sowie der ComCom Informationen über Standorte und Verlauf der Anlagen sowie über freie Kapazitäten zur Verfügung zu stellen.

² Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Informationspflicht eingeschränkt werden kann.

Art. 36c Mitbenutzung bestehender passiver Infrastruktur: Streitigkeiten

¹ Im Falle von Streitigkeiten über die Bedingungen der Mitbenutzung gilt Artikel 21a sinngemäss.

² Die ComCom berücksichtigt bei ihrem Entscheid insbesondere die branchenüblichen Bedingungen.

³ Das BAKOM konsultiert bei Bedarf die Eidgenössische Elektrizitätskommission.

Art. 38 Abs. 1

¹ Das BAKOM erhebt bei den registrierten Anbieterinnen von Fernmeldediensten eine Abgabe. Deren Ertrag wird ausschliesslich verwendet zur Finanzierung:

- a. der ungedeckten Kosten der Grundversorgung nach Artikel 16;
- b. der Kosten für die Verwaltung des Finanzierungsmechanismus.

Art. 39 Abs. 5 Bst. c und d

⁵ Sofern keine Fernmeldedienste erbracht werden, kann der Bundesrat nach Massgabe einer rationellen Frequenznutzung von der Funkkonzessionsgebühr befreien:

- c. die institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und d–l des Gaststaatgesetzes vom 22 Juni 2007⁹;
- d. private Körperschaften und Anstalten, soweit sie öffentliche Interessen im Auftrag von Bund, Kanton oder Gemeinden wahrnehmen.

Art. 40 Abs. 1 Bst. a, b und d

¹ Die zuständige Behörde erhebt kostendeckende Verwaltungsgebühren für ihre Verfügungen und Leistungen, insbesondere für:

- a. die Aufsicht über die Anbieterinnen von Fernmeldediensten;
- b. Entscheidungen über den Zugang, die Bereitstellung von Verzeichnissen, die Interoperabilität und die Mitbenutzung von Anlagen;
- d. die Erteilung, Änderung und Aufhebung von Grundversorgungs- und Funkkonzessionen, die Aufsicht darüber sowie die Registrierung und die Notifikation zur Frequenznutzung;

⁹ SR 192.12

Art. 41 Festlegung und Erhebung der Abgaben

Der Bundesrat regelt die Abgabenerhebung; er legt die Einzelheiten der Finanzierung der Grundversorgung, die Funkkonzessionsgebühren und die Verwaltungsgebühren fest.

Gliederungstitel vor Art. 43

7. Kapitel: Fernmeldegeheimnis, Datenschutz sowie Kinder- und Jugendschutz

Art. 45a Sachüberschrift sowie Abs. 1

Unlautere Werbung

¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten bekämpfen die unlautere Werbung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben o, u und v des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986¹⁰ gegen den unlauteren Wettbewerb.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 8. Kapitels

Art. 46a Kinder- und Jugendschutz

¹ Der Bundesrat kann Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren der Fernmeldedienste erlassen. Insbesondere kann er die Anbieterinnen von Internetzugängen verpflichten, ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten zum Kinder- und Jugendschutz zu beraten.

² Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten unterdrücken auf Hinweis des Bundesamts für Polizei Informationen mit pornographischem Inhalt nach Artikel 197 Absätze 4 und 5 des Strafgesetzbuches¹¹.

Art. 47 Kommunikation in ausserordentlichen Lagen

¹ Der Bundesrat bestimmt, welche Fernmeldedienste die Anbieterinnen von Fernmeldediensten im Hinblick auf und in ausserordentlichen Lagen zu erbringen haben, damit Armee, Bevölkerungsschutz und zivile Führungsstäbe ihre Aufgaben erfüllen können.

² Er kann die Anbieterinnen verpflichten, Räumlichkeiten und Anlagen zur Verfügung zu stellen und Übungen zu dulden.

³ Er regelt die Abgeltung dieser Leistungen und trägt dabei dem Eigeninteresse der Anbieterinnen angemessen Rechnung.

⁴ Er kann das notwendige Personal zum Dienst verpflichten, wenn es eine ausserordentliche Lage erfordert.

⁵ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹² über die Requisition und die Verfügungsgewalt des Generals.

¹⁰ SR 241

¹¹ SR 311.0

Art. 48 Abs. 1

¹ Der Bundesrat kann die Überwachung, die Einschränkung oder die Unterbrechung des Fernmeldeverkehrs anordnen, wenn eine ausserordentliche Lage oder andere wichtige Landesinteressen es erfordern. Er regelt die Entschädigung für die Umsetzung dieser Massnahmen; dabei berücksichtigt er das Eigeninteresse der Beauftragten angemessen.

Art. 48a Sicherheit

Zum Schutz vor Gefahren, zur Vermeidung von Schäden und zur Minimierung von Risiken kann der Bundesrat Bestimmungen über die Sicherheit von Informationen sowie von Fernmeldeinfrastrukturen und -diensten erlassen, insbesondere bezüglich:

- a. Verfügbarkeit;
- b. Betrieb;
- c. Sicherstellung von Redundanzen;
- d. Meldung von Störungen.

Art. 52 Abs. 1 Bst. a–d

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer:

- a. *Aufgehoben*
- b. das Frequenzspektrum benutzt:
 1. ohne Konzession,
 2. ohne vorgängige Meldung,
 3. ohne entsprechendes Fähigkeitszeugnis, oder
 4. im Widerspruch zu den geltenden Nutzungsvorschriften oder zur Konzession;
- c. Adressierungselemente, die auf nationaler Ebene verwaltet werden, in Betrieb nimmt, ohne dazu berechtigt zu sein;
- d. Fernmeldeanlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, anbietet, auf dem Markt bereitstellt oder in Betrieb nimmt;

Art. 58 Abs. 2 Bst. e

² Stellt das BAKOM eine Rechtsverletzung fest, so kann es:

- e. das Fähigkeitszeugnis entziehen oder dessen Inhaberin oder Inhaber Auflagen machen.

Art. 59 Abs. 1 und 2

¹ Die diesem Gesetz unterstellten Personen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde die Auskünfte zu erteilen, die für dessen Vollzug und dessen Evaluation notwendig sind.

² Sie haben dem BAKOM regelmässig die zur Erstellung einer amtlichen Fernmeldestatistik erforderlichen Angaben einzureichen.

Art. 64 Sachüberschrift sowie Abs. 3–6

Internationale Zusammenarbeit und Vereinbarungen

³ Die ComCom nimmt die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Aufgaben im internationalen Bereich wahr und vertritt die Schweiz in den entsprechenden internationalen Organisationen.

⁴ Das BAKOM vertritt die Interessen der Schweiz in internationalen Foren und Organisationen, namentlich auch im Bereich der Internet-Gouvernanz. Es koordiniert sich dazu mit anderen interessierten Bundesstellen.

⁵ Beiträge, die nicht im Rahmen von internationalen Vereinbarungen nach Absatz 1 und 2 gewährt werden, kann das BAKOM zur Stärkung der Schweizer Interessenvertretung im Bereich der Internet Gouvernanz auf Gesuch hin Organisationen gewähren.

⁶ Die Bemessung der Finanzhilfe richtet sich nach der Bedeutung der Organisation, des Projekts oder der Massnahme für die Interessenvertretung der Schweiz und nach den übrigen Finanzierungsmöglichkeiten des Beitragsempfängers.

Art. 68a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Streitigkeiten über den Zugang zu Einrichtungen und Diensten marktbeherrschender Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, werden vor allen Instanzen nach bisherigem Recht behandelt.

² Für die Gewährung des Zugangs durch marktbeherrschende Anbieterinnen zu den entsprechenden Einrichtungen und Diensten gelten bis zur erstmaligen Verfügung der ComCom über die Auferlegung von Verpflichtungen nach Artikel 13d Absatz 1 die bisherigen Bestimmungen.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005¹³

Art. 83 Bst. p Ziff. 2

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- p. Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Fernmeldeverkehrs, des Radios und des Fernsehens sowie der Post betreffend:
 - 2. Streitigkeiten nach den Artikel 13*h*, 13*i*, 13*j*, 21*a* Absatz 1, 21*b* Absatz 3, 35*b* Absatz 3 und 36*a* Absatz 3 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997¹⁴,

2. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986¹⁵ gegen den unlauteren Wettbewerb

Art. 3 Abs. 1 Bst. u und v

¹ Unlauter handelt insbesondere, wer:

- u. den Vermerk im Telefonverzeichnis nicht beachtet, dass ein Kunde keine Werbemitteilungen von Personen erhalten möchte, mit denen er in keiner Geschäftsbeziehung steht, und dass seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen; Kunden ohne Verzeichniseintrag sind den Kunden mit Verzeichniseintrag und Vermerk gleichgestellt;
- v. Werbeanrufe tätigt, ohne dass eine Rufnummer angezeigt wird, die im Telefonverzeichnis eingetragen ist und zu deren Nutzung er berechtigt ist.

3. Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902¹⁶

Art. 55 Abs. 2 und 4

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 50 000 Franken.

¹³ SR 173.110

¹⁴ SR 784.10

¹⁵ SR 241

¹⁶ SR 734.0

⁴ Der Bundesrat kann in den folgenden Bereichen vorsehen, dass vorsätzliche Widerhandlungen gegen Bestimmungen von Verordnungen und internationalen Verträgen oder Abkommen, die dem Schutz des Fernmeldeverkehrs und des Rundfunks vor elektromagnetischen Störungen dienen, mit der gleichen Strafe bestraft werden:

- a. Import, Anbieten und Bereitstellung auf dem Markt von elektrischen Geräten;
- b. Inbetriebnahme, Erstellen und Nutzung von elektrischen Geräten und ortsfesten elektrischen Anlagen.

Art. 57 Abs. 1 und 4

¹ Das Bundesgesetz vom 22. März 1974¹⁷ über das Verwaltungsstrafrecht findet Anwendung. Das Bundesamt für Energie ist für die Verfolgung und die Beurteilung von Widerhandlung gegen Bestimmungen dieses Gesetzes sowie für den Vollzug der Entscheide zuständig, unter Vorbehalt der Absätze 2–4.

⁴ Das Bundesamt für Kommunikation ist zuständig für die Verfolgung und die Beurteilung von Widerhandlung gegen Bestimmungen von Verordnungen und internationalen Verträgen oder Abkommen, die dem Schutz des Fernmeldeverkehrs und des Rundfunks vor elektromagnetischen Störungen dienen, sowie für den Vollzug der Entscheide.

4. Telekommunikationsunternehmungsgesetz vom 30. April 1997¹⁸

Art. 6 Abs. 4

⁴ Der Verwaltungsrat sorgt für die Umsetzung der strategischen Ziele, erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über deren Erreichung und stellt ihm die zur Überprüfung notwendigen Informationen zur Verfügung.

5. Bundesgesetz vom 24. März 2006¹⁹ über Radio und Fernsehen

Art. 45 Abs. 4

⁴ Konzessionen für drahtlos-terrestrisch verbreitete Programme werden in der Regel vor der Ausschreibung der entsprechenden Funkkonzessionen nach Artikel 22a FMG²⁰ erteilt.

¹⁷ SR 313.0

¹⁸ SR 784.11

¹⁹ SR 784.40

²⁰ SR 784.10

Art. 56 Abs. 1 und 4

¹ Können sich die Parteien innert dreier Monate über die Verbreitungspflicht und die Verbreitungsbedingungen nicht einigen, so entscheidet das Bundesamt auf Gesuch einer der Parteien.

⁴ Ist die Frage der Marktbeherrschung zu beurteilen, so konsultiert das Bundesamt die Wettbewerbskommission.